Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Amphenol Advanced Sensors: Formular AAS-100 (Rev. 2) Oktober 2017

Haftungsausschluss: Übersetzt aus dem Englischen. Im Zweifelsfall gilt immer die Englische Originalversion und ist einsehbar unter http://www.kayeinstruments.com/en/about-us/information/terms-conditions

HINWEIS: Der Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung der Zustimmung des Käufers zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jede Annahme des Angebots des Verkäufers ist ausdrücklich auf die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt, und der Verkäufer widerspricht ausdrücklich irgendwelchen zusätzlichen oder anderen Bedingungen, die vom Käufer vorgeschlagen werden. Keine Vereinbarung des Käufers wird diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, selbst wenn sie vom Vertreter des Verkäufers unterzeichnet sind. Jeder Auftrag zur Durchführung einer Arbeit und die Durchführung der Arbeit durch den Verkäufer stellen die Zustimmung des Käufers zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, erlöscht das Angebot des Verkäufers nach 30 Tagen ab seinem Datum und kann dann vom Verkäufer vor Eingang der konformen Annahme des Käufers geändert oder zurückgenommen werden.

1. Definitionen

"Käufer" bezeichnet das Unternehmen, dem der Verkäufer im Rahmen des Vertrages Produkte oder Dienstleistungen liefert.

"Vertrag" bezeichnet entweder die von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsvereinbarung oder die vom Käufer unterzeichnete und vom Verkäufer schriftlich akzeptierte Bestellung für den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen, zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem endgültigen Angebot des Verkäufers, dem vereinbarten Leistungsumfang und der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Im Falle eines Konflikts haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor anderen im Vertrag enthaltenen Unterlagen.

"Vertragspreis" bezeichnet den vereinbarten Preis, der im Vertrag zum Verkauf von Produkten und Dienstleistungen angegeben ist, einschließlich Anpassungen (falls vorhanden) im Einklang mit dem Vertrag.

"Gefahrstoffe" bezeichnet jegliche giftigen oder Gefahrstoffe, gefährliches Material, gefährliche oder risikoreiche Abfälle, gefährliche Güter, radioaktive Stoffe, Erdöl oder Erdölprodukte oder Nebenerzeugnisse oder andere chemische Stoffe, Substanzen oder Emissionen, die nach einem/einer nationalen, staatlichen, regionalen oder lokalen Gesetz, Satzung, Verordnung, Richtlinie, Regulierung oder anderen gesetzlichen Anforderungen der Vereinigten Staaten ("US") oder des Landes des Standortes reguliert, aufgelistet oder kontrolliert werden.

"Insolvent/Zahlungsunfähig" bedeutet, dass eine Partei insolvent ist, eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger abgibt, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder für sie oder einen ihrer Vermögenswerte ernannt wurde oder gegen sie ein Verfahren nach den Gesetzen zur Insolvenz, Konkurs oder Abwicklung eingeleitet wird oder wurde.

"Produkte" bezeichnet die Ausrüstung, Teile, Materialien, Lieferungen, Software und andere Waren, für die der Verkäufer mit dem Käufer im Rahmen des Vertrages eine Lieferung vereinbart hat.

"Verkäufer" bezeichnet das Unternehmen, das Produkte oder Leistungen im Rahmen des Vertrages anbietet.

"Dienstleistungen" bezeichnet die Dienstleistung, die der Verkäufer mit dem Käufer im Rahmen des Vertrages vereinbart hat.

"Betriebsgelände" bezeichnet die Räumlichkeiten, in denen Produkte benutzt oder Dienstleistungen erbracht werden, nicht einschließlich der Räumlichkeiten des Verkäufers, von denen aus er seine Dienstleistungen ausführt.

"Allgemeine Geschäftsbedingungen" bezeichnet diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen", einschließlich aller relevanten Ergänzungen gemäß Artikel 18, sowie etwaiger Änderungen oder Ergänzungen, die ausdrücklich im endgültigen Angebot des Verkäufers angegeben oder mit dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurden.

2. Bezahlung

2.1 Der Käufer wird den Verkäufer für die Produkte und Dienstleistungen bezahlen, indem er alle Rechnungsbeträge in US-Dollar, ohne Verrechnung mit einer vom Verkäufer nicht im Rahmen dieses Vertrags fälligen Zahlung, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt. Wenn der Vertragspreis weniger als zweihundertfünfzigtausend US-Dollar (250.000 USD) beträgt, wird der Verkäufer Rechnungen bei der Versendung von Produkten und bei der Erbringung von Leistungen ausstellen. Wenn der Vertragspreis in den USA zweihundertfünfzigtausend Dollar (250.000 USD) oder mehr beträgt, werden die Abschlagszahlungen ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder der Ausstellung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer - je nachdem, was früher liegt - in Höhe von fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Vertragspreises für Produkte und Dienstleistungen in Rechnung gestellt, bis neunzig Prozent (90 %) des Vertragspreises für Produkte vor dem frühesten geplanten Produktversand eingegangen sind, und die Leistungen werden jeweils nach Erbringung in Rechnung gestellt ("Abschlagszahlungen"). Für jeden Kalendermonat oder einen Bruchteil davon, in dem die Zahlung verspätet erfolgt, hat der Käufer einen Säumniszuschlag in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den überfälligen Saldo oder den gesetzlich zulässigen Höchstsatz zu zahlen, je nachdem, welcher Wert geringer ist.

2.2

Auf Wunsch des Verkäufers wird der Käufer auf seine Kosten eine Zahlungssicherheit in Form eines unwiderruflichen, bedingungslosen Sichtakkreditivs oder einer Bankgarantie einrichten und aufrecht erhalten, um die anteiligen Zahlungen zu ermöglichen, wenn die Produkte versandt und die Dienstleistungen erbracht werden, zzgl. der Zahlung von Kündigungs- und Beendigungsentgelten sowie aller sonstigen vom Käufer im Rahmen des Vertrages fälligen Beträge ("Zahlungssicherheit"). Die Zahlungssicherheit hat bzw. ist (a) in einem Formular zu erfolgen und von einer für den Verkäufer akzeptablen Bank ausgestellt oder bestätigt zu sein, (b) zahlbar an den Schaltern einer solchen akzeptablen Bank oder einer einlösenden Bank zu sein, (c) mindestens sechzig (60) Tage vor sowohl dem frühesten geplanten Versand von Produkten als auch vor dem Beginn der Dienstleistungen zu eröffnen, und (d) gültig bis zum letzten von neunzig (90) Tagen nach dem letzten geplanten Produktversand, der Beendigung aller Dienstleistungen und dem Erhalt der endgültigen Zahlung des Verkäufers gemäß diesem Vertrag zu sein. Der Käufer wird auf seine Kosten den Betrag/die Beträge erhöhen, den Gültigkeitszeitraum verlängern und gegebenenfalls innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mitteilung des Verkäufers, dass diese Anpassung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Käufers nach diesem Vertrag erforderlich ist, eine angemessene Änderung der Zahlungssicherheit vornehmen.

2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, seine Leistung zu beginnen oder fortzusetzen, außer und bis die erforderliche Zahlungssicherheit erhalten wurde, die wirksam und in Kraft ist, und alle geltenden Abschlagszahlungen eingegangen sind. Für jeden Tag der Zahlungsverzögerung der Abschlagszahlungen oder der akzeptablen Zahlungssicherheit hat der Verkäufer Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung des Zeitplans. Sollte der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen, dass die finanziellen Voraussetzungen oder die Zahlungshistorie des Käufers die Fortsetzung der Leistung des Verkäufers nicht rechtfertigt, so ist der Verkäufer berechtigt, eine vollständige oder teilweise Zahlung im Voraus zu verlangen oder anderweitig Zahlungen umzustrukturieren, zusätzliche Formen der Zahlungssicherheit zu verlangen, seine Leistung auszusetzen oder den Vertrag zu beenden.

3. Steuern und Abgaben

Der Verkäufer ist für alle Körperschaftssteuern verantwortlich, die nach dem Nettoeinkommen aufgrund der Erfüllung von oder der Zahlung für Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages ("Steuern des Verkäufers") bemessen werden. Der Käufer ist für alle Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Abgaben jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verbrauch-, Bruttoeinnahmen-, Einfuhr-, Vermögens-, Verkaufs-, Stempel-, Umsatz-, Gebrauchs- oder Mehrwertsteuer und alle von einer staatlichen Behörde dem Käufer oder Verkäufer oder ihren Subunternehmern auferlegten Posten der Einbehaltung, Fehlbeträgen, Strafzahlungen oder Zusätze zu Steuern, Zinsen oder hierauf bezogene Schätzungen) in Bezug auf den Vertrag oder die Erfüllung oder Bezahlung der Arbeit im Rahmen des Vertrages verantwortlich, außer für die Steuern des Verkäufers ("Steuern des Käufers"). Der Vertragspreis beinhaltet nicht den Betrag der Steuern des Käufers. Wenn der Käufer Steuern des Käufers abzieht oder zurückbehält, zahlt der Käufer zusätzliche Beträge, sodass der Verkäufer den vollen Vertragspreis ohne Abzug der Steuern des Käufers erhält. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang offizielle Belege der zuständigen Regierungsbehörde für abgezogene oder einbehaltene Steuern zu übergeben.

4. Lieferungen; Eigentumsübertragung; Gefahr des Verlustes; Lagerung

4.1 Für Lieferungen, die keine Exporte beinhalten, einschließlich der Lieferungen von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ("EU") in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, liefert der Verkäufer die Produkte an den Käufer FCA Büro des Verkäufers oder dessen Lager (Incoterms 2010). Für Exportlieferungen

liefert der Verkäufer Produkte an den Käufer FCA Ausfuhrhafen (Incoterms 2010). Der Käufer zahlt alle Lieferkosten und Gebühren oder bezahlt die Standard-Versandkosten des Verkäufers zuzüglich bis zu fünfundzwanzig (25 %) Prozent. Teillieferungen sind zulässig. Der Verkäufer kann Produkte vor dem Liefertermin liefern. Die Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und sind abhängig vom sofortigen Eingang der für die Durchführung der Arbeiten ohne Unterbrechung erforderlichen Informationen beim Verkäufer. Wenn die gelieferten Produkte nicht mit der Menge, der Art oder dem Preis in der Versandrechnung oder den in der Dokumentation enthaltenen Angaben übereinstimmen, so hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt zu benachrichtigen.

4.2 Für Sendungen, die keinen Export beinhalten, geht das Eigentumsrecht an den Waren nach der Lieferung gemäß Abschnitt 4.1 an den Käufer über. Bei Exportsendungen aus einem Werk oder Lager des Verkäufers außerhalb der USA geht das Eigentum mit der Lieferung gemäß Abschnitt 4.1 auf den Käufer über. Bei Sendungen aus den USA in ein anderes Land geht das Eigentumsrecht sofort auf den Käufer über, nachdem ein Artikel das Territorialgebiet, die Meere und den darüber liegenden Luftraum der
USA verlässt. Die UN-Konvention über das Seerechtsgesetz von 1982 gilt für die Bestimmung der US-Territorialmeere. Bei allen anderen Sendungen geht das Eigentumsrecht an den Produkten folgendermaßen auf den Käufer über, je nachdem, was früher eintritt (i) am Ausfuhrhafen unmittelbar nach der Zollabfertigung der Produkte oder (ii) unmittelbar, nachdem ein Artikel das Territorialgebiet, die Meere und den darüber liegenden Luftraum des Versandstaates verlässt. Wenn der Käufer die Ausfuhr oder die innergemeinschaftliche Sendung arrangiert, stellt der Käufer dem Verkäufer einen Beleg für die Ausfuhr oder die innergemeinschaftliche Sendung zur Verfügung, der für die zuständigen Steuer- und Zollbehörden akzeptabel ist. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen gewährt der Verkäufer nur eine Lizenz und überträgt nicht das Eigentumsrecht für eine Software, die vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wird, und das Eigentumsrecht an vermieteter Ausrüstung verbleibt beim Verkäufer.

4.3 Das Verlustrisiko geht bei der Lieferung nach Ziffer 4.1 auf den Käufer über, mit Ausnahme von Exportlieferungen aus den USA, bei denen das Verlustrisiko an den Käufer bei der Übergabe des Eigentumsrechts übertragen wird.

4.4 Sollten Produkte, die im Rahmen dieses Vertrages ausgeliefert werden sollen, oder eine Käuferausrüstung, die in den Einrichtungen des Verkäufers repariert wird, nicht an den Käufer versandt oder aufgrund eines dem Käufer oder seinen anderen Vertragspartnern zurechenbaren Schadens nicht von ihm empfangen werden können, wenn sie lieferbereit sind, kann der Verkäufer die Produkte und die Ausrüstung an eine Lagerstätte transportieren, einschließlich der Lagerung am Ort der Herstellung oder Reparatur, oder zu einem vereinbarten Spediteur. Wenn der Verkäufer Produkte oder Ausrüstung einlagert, gilt Folgendes: (i) Eigentumsrecht und Verlustrisiko gehen sofort an den Käufer über, wenn sie nicht bereits übergegangen sind, und die Lieferung gilt als erfolgt, (ii) alle ansonsten an den Verkäufer bei Lieferung oder Versand zu bezahlenden Beträge werden fällig, (iii) sämtliche Kosten und Gebühren, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lagerung entstehen, sind vom Käufer nach Vorlage der Rechnungen des Verkäufers zu zahlen, und (iv) wenn die Bedingungen dies zulassen und bei Zahlung aller fälligen Beträge, hat der Verkäufer die Produkte und die reparierte Ausrüstung zum Versand an den Käufer bereit zu machen.

4.5 Wenn Reparaturdienstleistungen an der Ausrüstung des Käufers im Betrieb des Verkäufers vorgenommen werden sollen, ist der Käufer verantwortlich und behält jederzeit das Verlustrisiko für diese Ausrüstung, außer dass der Verkäufer für die Beschädigung der Ausrüstung während ihres Aufenthalts im Betrieb des Verkäufers verantwortlich ist, soweit der Schaden durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde.

5. Garantie

5.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte frei von Material-, Herstellungs- und Eigentumsmängeln geliefert werden und dass die Leistungen nach den jeweils vereinbarten Angaben kompetent und sorgfältig durchgeführt werden.

5.2 Die Gewährleistung für Produkte erlischt ein (1) Jahr nach Lieferung, mit der Ausnahme, dass für Software eine Garantie von neunzig (90) Tagen ab Lieferung gewährt wird. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, erlischt die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen ein (1) Jahr nach Erbringung der Dienstleistung, außer für Software-bezogene Leistungen, auf die eine Garantie von neunzig (90) Tagen gegeben wird.

5.3 Sollten Produkte oder Dienstleistungen nicht den oben genannten Garantien entsprechen, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu benachrichtigen. Der Verkäufer wird (i) nach eigenem Ermessen mangelhafte Produkte reparieren oder ersetzen und (ii) mangelhafte Dienstleistungen erneut erbringen. Sollte trotz der angemessenen Bemühungen des Verkäufers ein nicht konformes Produkt nicht repariert oder ersetzt werden können oder nicht konforme Dienstleistungen nicht erneut erbracht werden können, so muss der Verkäufer die vom Käufer für solche nicht konformen Produkte und Dienstleistungen gezahlten Beträge erstatten. Eine Reparatur während der Gewährleistungsfrist, ein Ersatz oder eine erneute Erbringung durch den Verkäufer wird die geltende Gewährleistungsfrist nicht verlängern oder erneuern. Der Käufer wird die Zustimmung des Verkäufers zu den Spezifikationen der von ihm geplanten Prüfungen einholen, um festzustellen, ob eine Nichtkonformität vorliegt.

5.4 Der Käufer hat die Zugangskosten für die Bemühungen des Verkäufers um die Behebung der Mängel (einschließlich der Entfernung und des Austausches von Systemen, Strukturen oder anderen Teilen der Einrichtung des Käufers), die Demontage, die Dekontamination, die Neuinstallation und den Transport der fehlerhaften Produkte zum Verkäufer und zurück zum Käufer zu tragen.

5.5 Die Garantien und Abhilfemaßnahmen sind abhängig (a) von der ordnungsgemäßen Lagerung, Installation, Nutzung, dem Betrieb und der Wartung der Produkte, (b) davon, dass der Käufer während der Gewährleistungsfrist genaue und vollständige Aufzeichnungen über den Betrieb und die Wartung aufbewahrt und dem Verkäufer Zugang zu diesen Aufzeichnungen gewährt, und (c) davon, dass Änderungen oder Reparaturen von Produkten oder Dienstleistungen nur soweit erfolgen, wie sie vom Verkäufer schriftlich genehmigt wurden. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen wird die Garantie null und nichtig. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für normale Abnutzung.

5.6 Die in diesem Vertrag enthaltene Garantie kann nur durch Vertrag geändert werden.

5.7 Dieser Artikel 5 stellt die ausschließlichen Rechtsbehelfe für alle Ansprüche dar, die auf dem Ausfall von oder den Mängeln an Produkten oder Dienstleistungen beruhen, unabhängig davon, wann der Fehler oder der Mangel entsteht, und ob ein Anspruch, der auf der Grundlage von Vertrag, Gewährleistung, Entschädigung, außervertraglicher Haftung (einschließlich Fahrlässigkeit), Gefährdungshaftung oder anderweitig beruht. Die in diesem Artikel 5 vorgesehenen Garantien sind ausschließlich und stehen anstelle aller sonstigen Gewährleistungen, Bedingungen und Garantien, ob schriftlich, mündlich, stillschweigend oder gesetzlich. KEINE IMPLIZIERTE ODER GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE ODER KONDITION DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IST GÜLTIG.

6. Vertraulichkeit

6.1 Verkäufer und Käufer (die "Offenlegende Partei“ in Bezug auf die offengelegten Informationen) können jeweils der anderen Partei (die "Empfangende Partei“ in Bezug auf die empfangenen Informationen) vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellen. "Vertrauliche Informationen" bezeichnet (a) Informationen, die zum Zeitpunkt der schriftlichen Offenlegung schriftlich als "vertraulich" oder "geschützt" bezeichnet werden, und (b) Informationen, die von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der mündlichen oder visuellen Offenlegung mündlich als "vertraulich" oder "geschützt" bezeichnet werden, und die schriftlich als "vertraulich" oder "geschützt" innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der mündlichen oder visuellen Offenlegung bestätigt werden. Darüber hinaus gelten die Preise für Produkte und Dienstleistungen als vertrauliche Informationen des Verkäufers.

6.2 Die empfangende Vertragspartei stimmt zu: (i) die vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Verwendung der Produkte und Dienstleistungen zu verwenden, (ii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten zu verhindern, und (iii) die vertraulichen Informationen nicht gegenüber einem Wettbewerber der offenlegenden Partei offenzulegen. Unbeschadet dieser Beschränkungen kann (a) der Verkäufer seinen verbundenen Unternehmen und Subunternehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages vertrauliche Informationen mitteilen, (b) eine empfangende Partei ihren Buchprüfern vertrauliche Informationen mitteilen, (c) der Käufer den Kreditgebern vertrauliche Informationen mitteilen, falls dies erforderlich ist, um die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag notwendige Finanzierung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, und (d) eine empfangende Vertragspartei vertrauliche Informationen an Dritte mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei und in jedem Fall nur dann offenlegen, wenn die empfangende Partei eine Vereinbarung zur Vertraulichkeit von solchen Subunternehmern, Buchprüfern, Kreditgebern oder sonstigen zulässigen Dritten erhält, die die Offenlegung der vertraulichen Informationen verbietet und unter der Bedingung, dass die empfangende Partei für

die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen verantwortlich bleibt. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der offenlegenden Partei alle Kopien vertraulicher Informationen zurückgeben oder vernichten, es sei denn, dass eine explizite Bestimmung des Vertrages die empfangende Vertragspartei dazu berechtigt, eine vertrauliche Information zu behalten. Der Verkäufer kann auch eine Archivkopie der vertraulichen Informationen des Käufers behalten.

6.3 Die Verpflichtungen nach diesem Artikel 6 gelten nicht für Teile der vertraulichen Informationen, die: (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden und zwar nicht als Ergebnis der Offenlegung durch die empfangende Partei, durch ihre Vertreter oder die mit ihr verbundenen Unternehmen; (ii) der empfangenden Partei auf einer nicht vertraulichen Grundlage aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei zur Verfügung stehen oder verfügbar werden, wenn die Quelle nach bestem Wissen der empfangenden Partei keiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber der offenlegenden Vertragspartei unterliegt; (iii) unabhängig von der empfangenden Partei, ihren Vertretern oder verbundenen Unternehmen ohne Bezug auf die vertraulichen Informationen entwickelt werden; (iv) durch Gesetz oder gültiges rechtliches Verfahren offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei, die beabsichtigt, die Offenlegung als Reaktion auf diese Anforderungen oder Verfahren zu veröffentlichen, die offenlegende Partei unverzüglich über diese Offenlegung unterrichtet und vernünftigerweise bei Versuchen zur Wahrung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen mit ihr zusammenarbeitet.

6.4 Jede offenlegende Partei garantiert, dass sie das Recht hat, die von ihr offengelegten Informationen offenzulegen. Weder Käufer noch Verkäufer nehmen eine öffentliche Bekanntmachung über den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vor. Was die einzelnen Beschränkungen der vertraulichen Informationen angeht, so erlöschen nach diesem Artikel 6 die Einschränkungen fünf (5) Jahre nach dem Datum der Offenlegung. Artikel 6 ersetzt keine von den Parteien unterzeichnete gesonderte Vereinbarung zur Vertraulichkeit oder Geheimhaltung.

7. Geistiges Eigentum

7.1 Der Verkäufer verteidigt und entschädigt den Käufer für jegliche Ansprüche eines nicht verbundenen Dritten (ein "Anspruch"), der behauptet, dass Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden, ein in den USA, einem Mitgliedsstaat der EU oder am Standort geltendes Patent verletzen (vorausgesetzt, es liegt ein entsprechendes Patent vor, das von den USA oder von einem EU-Mitgliedsstaat erteilt wurde), oder ein im Land des Standorts eingetragenes Urheberrecht oder Warenzeichen, vorausgesetzt, dass der Käufer (a) den Verkäufer unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (b) keine Haftung anerkennt und keine Position einnimmt, die dem Verkäufer abträglich ist, (c) dem Verkäufer die alleinige Befugnis zur Kontrolle der Verteidigung und der Beilegung des Anspruchs gibt und (d) dem Verkäufer die vollständige Offenlegung und angemessene Unterstützung gewährt, die zur Verteidigung des Anspruchs erforderlich ist.

7.2 Abschnitt 7.1 gilt nicht für und der Verkäufer hat keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf Ansprüche, die (a) auf Produkten oder Dienstleistungen beruhen, die geändert oder überarbeitet wurden, (b) auf eine Kombination von Produkten oder Dienstleistungen mit anderen Produkten oder Dienstleistungen zurückzuführen sind, wenn diese Kombination eine Grundlage für die behauptete Verletzung darstellt, (c) auf ein Versäumnis des Käufers zurückgehen, eine vom Verkäufer vorgelegte Aktualisierung durchzuführen, die den Anspruch verhindert hätte, (d) aus einer unbefugten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen erwachsen oder (e) aus Produkten oder Dienstleistungen erwachsen, die nach den Vorgaben des Käufers erstellt oder ausgeführt wurden.

7.3 Sollte ein Produkt oder eine Dienstleistung oder ein Teil davon Gegenstand einer Reklamation werden, kann der Verkäufer nach seiner Wahl (a) dem Käufer das Recht verschaffen, das Produkt oder die Dienstleistung oder einen anwendbaren Teil davon weiterhin zu nutzen, (b) sie ganz oder teilweise zu ändern oder zu ersetzen, um den Anspruch auszuräumen, oder (c) wenn (a) oder (b) nicht eintreten, die gegen den Vertrag verstoßenden Produkte oder Dienstleistungen zurückzunehmen und dem Käufer den Preis zurückzuerstatten, der auf die gegen den Vertrag verstoßenden Produkte oder Dienstleistungen zurückzuführen ist.

7.4 Artikel 7 stellt die ausschließliche Haftung des Verkäufers für Verletzungen des geistigen Eigentums durch Produkte und Dienstleistungen fest.

7.5 Jede Partei behält das Eigentum an allen vertraulichen Informationen und dem geistigen Eigentum, das sie vor dem Vertrag hatte. Jedes neue geistige Eigentum, das der Verkäufer bei der Erfüllung dieses Vertrages konzipiert oder geschaffen hat, ob allein oder mit einem Beitrag des Käufers, bleibt ausschließlich das Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, Abtretungsunterlagen nach Bedarf zu erbringen, um dieses Ergebnis zu erzielen.

8. Schadenersatz

Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer (als "Entschädigungspartei") wird die Gegenpartei (als "Entschädigte Partei") bei und gegen Forderungen eines Dritten wegen einer Verletzung oder Beschädigung des geistigen Eigentums dieses Dritten entschädigen, soweit diese durch die Fahrlässigkeit der Entschädigungspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursacht wurden. Sollte die Verletzung oder Beschädigung durch gemeinsame oder gleichzeitige Fahrlässigkeit des Käufers und Verkäufers verursacht werden, so werden der Verlust oder die Kosten von jeder Partei im Verhältnis zu ihrem Grad der Fahrlässigkeit getragen. Für die Schadenersatzpflicht des Verkäufers gilt kein Teil der Produkte oder des Betriebsgeländes als Eigentum Dritter.

9. Versicherung

Während der Laufzeit des Vertrages wird der Verkäufer zu seinem Schutz den folgenden Versicherungsschutz aufrechterhalten: (i) Arbeitnehmerentschädigung, Arbeitgeberhaftung und sonstige gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen in Bezug auf arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen der Mitarbeiter des Verkäufers in solchen Formen und mit solchen Beträgen, wie sie von den geltenden Gesetzen gefordert werden;
(ii) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem kombinierten Einzellimit von 2.500.000,00 USD und (iii) Gewerbliche Haftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einem kombinierten Einzellimit von
2.500.000,00 USD. Wenn im Vertrag gefordert, hat der Verkäufer eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, die diese Abdeckung widerspiegelt.

10. Unverschuldete Ereignisse

Der Verkäufer ist nicht haftbar und es gilt nicht als Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn die Leistung des Verkäufers, direkt oder indirekt, durch irgendeinen Grund verzögert oder verhindert wird, der über seine angemessene Kontrolle hinausgeht, oder durch bewaffnete Konflikte, Taten oder Bedrohungen von Terrorismus, Epidemien, widrige Wetterbedingungen, Streiks oder sonstige Arbeitsstörungen oder Handlungen oder Unterlassungen einer Regierungsbehörde oder des Käufers oder Vertragspartners oder der Lieferanten des Käufers. Wenn ein entschuldbares Ereignis eintritt, verlängert sich der Zeitplan für die Leistung des Verkäufers um die Zeit, die aufgrund des Ereignisses verloren gegangen ist, sowie um eine solche zusätzliche Zeit, die erforderlich ist, um die Auswirkung des Ereignisses zu überwinden. Soweit Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Vertragspartner oder Lieferanten die Verspätung verursachen, hat der Verkäufer auch Anspruch auf eine angemessene Preisanpassung.

11. Beendigung und Aussetzung

11.1 Der Käufer kann den Vertrag (oder den betroffenen Teil) aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Verkäufer (i) zahlungsunfähig wird oder Konkurs anmeldet, (ii) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die anderweitig keinen bestimmten vertraglichen Rechtsbehelf hat, vorausgesetzt, dass: (a) der Käufer dem Verkäufer zunächst eine detaillierte schriftliche Mitteilung über die Verletzung und die Absicht des Käufers, den Vertrag zu kündigen, zukommen lässt, und (b) der Verkäufer es versäumt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit der Behebung der Vertragsverletzung zu beginnen und diese sorgfältig umzusetzen.

11.2 Löst der Käufer den Vertrag gemäß Ziffer 11.1 auf, so wird (i) der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem Teil des Vertragspreises, der dem beendeten Umfang zuzuordnen ist, und den tatsächlichen Beträgen, die dem Käufer zur Vollendung dieses Umfangs entstanden sind, erstatten, und (ii) der Käufer bezahlt dem Verkäufer (a) den Teil des Vertragspreises, der den vollendeten Produkten zuzurechnen ist, (b) die entstandenen Leasing-Gebühren und (c) Beträge für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Auflösung des Vertrages durchgeführt wurden. Der fällige Betrag für Dienstleistungen wird nach dem Phasenplan (für abgeschlossene Phasen) und den im Vertrag festgelegten Tarifen (für Arbeiten im Phasenplan, die noch nicht durchgeführt wurden und für die kein Phasenplan vorliegt), soweit zutreffend, oder soweit keine bestimmten Phasen und/oder Tarife im Vertrag festgelegt wurden, zu den damaligen aktuellen Standardzeiten und Materialtarifen des Verkäufers festgelegt.

11.3 Der Verkäufer kann den Vertrag (oder einen betroffenen Teil davon) unverzüglich aussetzen oder auflösen, wenn der Käufer (i) insolvent/zahlungsunfähig wird oder (ii) den Vertrag erheblich verletzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis oder die Verspätung des Käufers, Zahlungssicherheit, Zahlung bei Fälligkeit oder Erfüllung von Zahlungsbedingungen zu gewährleisten.

11.4 Wird der Vertrag (oder ein Teil davon) aus irgendeinem anderen Grund als dem Verzug des Verkäufers nach Ziffer 11.1 aufgelöst, so hat der Käufer dem Verkäufer alle vollendeten Produkte, Leasing-Gebühren und Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Kündigung erbracht wurden, zuzüglich der Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Kündigung vernünftigerweise entstanden sind, zu zahlen. Der fällige Betrag für Dienstleistungen wird nach dem Phasenplan (für abgeschlossene Phasen) und den im Vertrag festgelegten

Tarifen (für Arbeiten im Phasenplan, die noch nicht durchgeführt wurden und für die kein Phasenplan vorliegt), soweit zutreffend, oder soweit keine bestimmten Phasen und/oder Tarife im Vertrag festgelegt wurden, zu den damaligen aktuellen Standardzeiten und Materialtarifen des Verkäufers festgelegt. Darüber hinaus zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Stornogebühr in Höhe von 80 % des Vertragspreises, der auf unvollständige Auftragsgegenstände anwendbar ist, und 15 % des Vertragspreises, der für alle anderen unvollständigen Produkte gilt.

11.5 Käufer oder Verkäufer können den Vertrag (oder den betroffenen Teil) mit einer Frist von zwanzig (20) Tagen beenden, wenn ein entschuldbares Ereignis (wie in Artikel 10 beschrieben) länger als einhundertzwanzig (120) Tage
andauert. In diesem Fall zahlt der Käufer an den Verkäufer die nach § 11.4 zahlbaren Beträge, mit Ausnahme der Stornogebühr für unvollständige Produkte.

11.6 Der Käufer trägt alle angemessenen Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Aussetzung entstehen, einschließlich unter anderem Aufwendungen für Rücknahme, Gebührenerhebung, Demobilisierung / Remobilisierung und Kosten der Lagerung während der Aussetzung. Der Zeitplan für die Verpflichtungen des Verkäufers wird um einen Zeitraum verlängert, der zur Überwindung der Auswirkungen einer Aussetzung angemessen ist.

12. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Standards

12.1 Der Verkäufer hat die für die Fertigung von Produkten und die Leistungserbringung geltenden Gesetze einzuhalten. Der Käufer hat die für die Anwendung, den Betrieb, die Nutzung und die Entsorgung der Produkte und Dienstleistungen geltenden Gesetze einzuhalten.

12.2 Die Verpflichtungen des Verkäufers bedingen sich durch die Einhaltung aller US- und sonstigen geltenden Handelsgesetze und -bestimmungen. Der Käufer wird Produkte nur in das endgültige Bestimmungsland, das vom Käufer angegeben und als endgültiges Bestimmungsland auf der Rechnung des Verkäufers angegeben ist, liefern, re-exportieren, umleiten oder weiterleiten.

12.3 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen wird der Käufer alle erforderlichen Zulassungen, Lizenzen, Freistellungen, Einreichungen, Registrierungen und sonstige Genehmigungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bau- und Umweltgenehmigungen, Einfuhrlizenzen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Devisenberechtigungen rechtzeitig beschaffen, ausführen und aufrecht erhalten, die für die rechtmäßige Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers erforderlich sind, mit der Ausnahme, dass der Verkäufer eine Lizenz oder Registrierung erlangt, die für den Verkäufer erforderlich ist, um im Allgemeinen Geschäfte auszuführen, sowie Visa oder Arbeitsgenehmigungen, falls diese für das Personal des Verkäufers erforderlich sind. Der Käufer hat dem Verkäufer bei der Beschaffung solcher Visa und Arbeitsgenehmigungen eine angemessene Unterstützung zu gewähren.

13. Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheitsfragen

13.1 Der Käufer hat sichere Arbeitsbedingungen auf dem Firmengelände aufrechtzuerhalten, einschließlich ohne Einschränkung der Durchführung geeigneter Verfahren in Bezug auf Gefahrstoffe, die Begrenzung des Zugangs und des Ein- und Abschaltens von Stromversorgungen (elektrisch, mechanisch und hydraulisch) mit einem sicheren und effektiven Abschalt-/Sperrsystem ("LOTO"), einschließlich physischem LOTO, oder einer gegenseitig vereinbarten alternativen Methode.

13.2 Der Käufer unterrichtet den Verkäufer rechtzeitig schriftlich über alle anwendungsspezifischen gesundheitlichen, sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Anforderungen und Verfahren. Ohne die Verantwortung des Käufers nach Artikel 13 einzuschränken, hat der Verkäufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit die geltenden Gesundheits-, Schutz-, Sicherheits- und Umweltdokumentationen, -Verfahren und -Bedingungen auf dem Betriebsgelände zu überprüfen und zu inspizieren.

13.3 Sollte nach der vernünftigen Meinung des Verkäufers die Gesundheit, der Schutz oder die Sicherheit des Personals oder des Betriebsgeländes durch Sicherheitsrisiken, terroristische Handlungen oder Bedrohungen, die Anwesenheit von oder die Bedrohung durch eine Exposition durch Gefahrgut gegeben sein oder sollten unsichere Arbeitsbedingungen bestehen, kann der Verkäufer zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, die ihm zur Verfügung stehen, einige oder alle seiner Mitarbeiter von dem Betriebsgelände abziehen, die Leistung des gesamten oder eines Teils des Vertrages aussetzen und/oder die Arbeit hiervon entfernt ausführen oder beaufsichtigen. Solche Vorkommnisse gelten als ein entschuldbares Ereignis. Der Käufer hat eine solche Evakuierung angemessen zu unterstützen.

13.4 Der Betrieb der Ausrüstung des Käufers liegt in der Verantwortung des Käufers. Der Käufer wird vom Personal des Verkäufers nicht verlangen oder ihm erlauben, die Ausrüstung des Käufers vor Ort zu betreiben.

13.5 Der Käufer wird die medizinischen Einrichtungen und Ressourcen des Betriebsgeländes den Mitarbeitern des Verkäufers, die ärztliche Hilfe benötigen, zur Verfügung stellen.

13.6. Der Verkäufer hat keine Verantwortung oder Haftung für den bereits bestehenden Zustand der Ausrüstung des Käufers oder des Betriebsgeländes. Bevor der Verkäufer irgendwelche Arbeiten auf dem Betriebsgelände beginnt, stellt der Käufer Unterlagen zur Verfügung, die die Anwesenheit und den Zustand von Gefahrstoffen identifizieren, die in oder an der Ausrüstung oder auf dem Betriebsgelände des Käufers vorhanden sind und mit denen der Verkäufer während der Durchführung dieses Vertrages in Berührung kommen kann. Der Käufer hat dem Verkäufer Hygiene- und Umweltüberwachungsdaten zu den Bedingungen, die die Arbeit oder das Personal des Verkäufers auf dem Betriebsgelände beeinträchtigen können, offenzulegen. Der Käufer hat den Verkäufer über Änderungen dieser Bedingungen zu unterrichten.

13.7 Der Verkäufer wird den Käufer benachrichtigen, wenn er davon Kenntnis erlangt: (i) dass die Bedingungen auf dem Betriebsgelände sich wesentlich von den vom Käufer offengelegten Bedingungen unterscheiden, oder (ii) bisher unbekannte physische Bedingungen auf dem Betriebsgelände sich wesentlich von den gewöhnlich angetroffenen und allgemein anerkannten Bedingungen unterscheiden, die für die im Vertrag vorgesehene Art von Arbeit vorgesehen sind. Sollten solche Voraussetzungen eine Erhöhung der Kosten des Verkäufers oder eine Verlängerung der für die Erfüllung eines Teils der Arbeit im Rahmen des Vertrages erforderlichen Zeit verursachen, so ist eine angemessene Anpassung an Preis und Zeitplan vorzunehmen.

13.8 Wenn der Verkäufer Gefahrstoffe in der Ausrüstung des Käufers oder auf dem Betriebsgelände antrifft, die eine besondere Behandlung oder Beseitigung erfordern, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die von den gefährlichen Bedingungen betroffenen Arbeiten fortzusetzen. In einem solchen Fall beseitigt der Käufer die gefährlichen Bedingungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, so dass die Arbeit des Verkäufers im Rahmen des Vertrages sicher ablaufen kann, und der Verkäufer ist berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises und des Zeitplans zur Kompensation für eine Erhöhung der Kosten des Verkäufers oder für die für die Durchführung eines Teils der Arbeit erforderliche Zeit vorzunehmen. Der Käufer muss alle im Rahmen der Arbeit des Verkäufers eingeführten, produzierten oder erzeugten Gefahrstoffe ordnungsgemäß lagern, transportieren und entsorgen.

13.9 Der Käufer hat den Verkäufer für alle Ansprüche, Schäden, Verluste und Aufwendungen zu entschädigen, die sich aus oder in Bezug auf Gefahrstoffe ergeben, die (i) in oder an der Ausrüstung oder dem Betriebsgelände vor dem Beginn der Arbeit des Verkäufers vorhanden sind oder waren, (ii) vom Käufer oder von Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Subunternehmern unangemessen behandelt oder entsorgt wurden oder (iii) von anderen Parteien als dem Verkäufer zum Betriebsgelände gebracht, dort erzeugt, produziert oder freigesetzt wurden.

14. Änderungen

14.1 Jede Partei kann jederzeit Änderungen am Zeitplan oder am Umfang der Produkte oder Dienstleistungen vorschlagen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Änderung vorzunehmen, bis beide Parteien eine solche Änderung schriftlich vereinbaren. Die schriftliche Änderungsdokumentation beschreibt die Änderungen am Umfang und Zeitplan sowie die daraus resultierenden Preisänderungen und sonstigen Änderungen, wie vereinbart.

14.2 Der Umfang, der Vertragspreis, der Zeitplan und sonstige Bestimmungen werden in angemessener Weise angepasst, um zusätzliche Kosten oder Verpflichtungen des Verkäufers widerzuspiegeln, die sich aus einer Änderung nach dem Angebotsdatum des Verkäufers an den spezifischen Anforderungen oder Abläufen des Betriebsgeländes des Käufers oder an branchenspezifischen Vorschriften, Normen, geltenden Gesetzen oder Vorschriften ergeben. Allerdings erfolgt keine Anpassung aufgrund einer allgemeinen Änderung der Herstellungs- oder Reparaturanlagen des Verkäufers, die sich aus einer Änderung der Gesetze oder Vorschriften für diese Anlagen ergibt. Soweit nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, erfolgt die Preisgestaltung für zusätzliche Arbeiten, die sich aus diesen Änderungen ergeben, zu den Zeit- und Materialpreisen des Verkäufers.

14.3 Es ist akzeptabel und gilt nicht als Änderung, wenn der Verkäufer ein Produkt liefert, das eine andere, ersetzende oder neue Teil- oder Versionsnummer trägt, verglichen mit der im Vertrag aufgeführten Teil- oder Versionsnummer.

15. Haftungsbeschränkungen

15.1 Die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche jeglicher Art, die sich aus der Entstehung, der Erfüllung oder der Verletzung dieses Vertrages oder für Produkte oder Dienstleistungen ergeben, (i) darf den

Vertragspreis nicht überschreiten, noch darf sie, (ii) wenn der Käufer mehrere Aufträge im Rahmen des Vertrages erteilt, den Preis jeder einzelnen Bestellung für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung und zehntausend US-Dollar (10.000 USD) für alle Ansprüche, die nicht Teil einer bestimmten Bestellung sind, überschreiten.

15.2 Der Verkäufer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, für Nutzungsausfall von Geräten oder Systemen, Betriebsunterbrechung, Ersatzkosten, Kapitalkosten, Ausfallkosten, erhöhte Betriebskosten, besondere Folgekosten, zufällige, indirekte oder Strafschäden oder Ansprüche der Kunden des Käufers auf eine der vorgenannten Schadenersatzarten.

15.3 Die Haftung des Verkäufers endet nach Ablauf der geltenden Gewährleistungsfrist, vorausgesetzt, dass der Käufer weiterhin eine Forderung durchsetzen kann, für die er vor diesem Datum eine Mitteilung durch den Beginn einer Klage oder eines Schiedsgerichtsverfahrens abgegeben hat, wie sie im Rahmen dieses Vertrages vor Ablauf einer Begrenzungsklausel oder einer sonstigen gesetzlichen Begrenzung gilt, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf einer solchen Gewährleistungsfrist.

15.4 Der Verkäufer haftet nicht für Beratung oder Unterstützung, die für den Arbeitsumfang im Rahmen dieses Vertrages nicht erforderlich ist.

15.5 Wenn der Käufer Produkte oder Dienstleistungen an Dritte weitergibt oder Produkte oder Dienstleistungen an einer im Besitz eines Dritten befindlichen Einrichtung nutzt, hat der Käufer entweder (i) den Verkäufer von und gegen jegliche Forderung und Haftung gegenüber einem solchen Dritten, der die in diesem Artikel 15 vorgesehenen Beschränkungen übersteigt, zu entschädigen und zu verteidigen, oder (ii) zu verlangen, dass der Dritte zugunsten des Verkäufers und durch ihn vollstreckbar an alle in diesem Artikel 15 enthaltenen Beschränkungen gebunden ist.

15.6 Für die Zwecke dieses Artikels 15 bezeichnet der Begriff "Verkäufer" den Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und Lieferanten jeder Art und ihre jeweiligen Arbeitnehmer. Die Beschränkungen in diesem Artikel 15 gelten unabhängig davon, ob ein Anspruch auf dem Vertrag, Gewährleistung, Entschädigung, Delikthaftung / außervertraglicher Haftung (einschließlich Fahrlässigkeit), Gefährdungshaftung oder auf anderweitiger Grundlage beruht, und sie werden gegenüber etwaigen widersprüchlichen Bestimmungen Vorrang haben, außer in dem Umfang, in dem diese Bestimmungen die Haftung des Verkäufers weiter einschränken.

16. Geltendes Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

16.1 Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen (i) des Bundesstaates New York, sofern der Geschäftssitz des Käufers in den USA liegt, oder (ii) von England, wenn der Geschäftssitz des Käufers außerhalb der USA liegt, und wird dementsprechend ausgelegt, in beiden Fällen ohne jegliche Wahlmöglichkeit der Rechtsvorschriften, die die Anwendung von Gesetzen einer anderen Gerichtsbarkeit ("Geltendes Recht") verursachen würde. Wenn der Vertrag den Verkauf von Produkten beinhaltet und der Käufer sich außerhalb des Landes des Verkäufers befindet, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

16.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich etwaiger Fragen bezüglich seiner Existenz oder Gültigkeit, werden gemäß diesem Artikel 16 beschlossen. Wenn ein Streit nicht durch Verhandlungen gelöst wird, kann jede Partei durch schriftliche Mitteilung den Streit an eine Sitzung des entsprechenden höheren Managements verweisen, die innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nach der Mitteilung abgehalten wird. Wird der Rechtsstreit nicht innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach Bekanntgabe oder nach einem gemeinsam vereinbarten späteren Zeitpunkt gelöst, so kann jede Partei je nach Standort des Käufers ein Schiedsgericht oder Gerichtsverfahren einleiten. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
(a) Wenn der ständige Geschäftssitz des Käufers in den USA liegt, wird eine Klage beim Bundesgericht mit der geltenden Gerichtsbarkeit erhoben, oder beim zuständigen Gericht des Bundesstaates entweder in Cobb County, Georgia, oder am Sitz des Hauptgeschäfts des Käufers, oder (b) wenn der zuständige Geschäftssitz des Käufers außerhalb der USA liegt, so ist der Streit dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer ("ICC") vorzulegen und schließlich nach den Gesetzen der Schiedsgerichtsbarkeit von dieser zu lösen. Die Anzahl der Richter am Schiedsgericht beträgt eins, der nach den ICC-Regeln ausgewählt wird, es sei denn, der Streitwert übersteigt den Gegenwert von 5.000.000 USD, in welchem Fall es drei sein werden. Wenn drei Richter am Schiedsgericht beteiligt sind, benennt jede Partei einen dieser Richter, und diese beiden benennen innerhalb von dreißig
(30) Tagen den dritten, der der Vorsitzende sein wird. Der Sitz oder der gesetzliche Ort des Schiedsgerichts ist London, England. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Bei der Entscheidung haben die Richter am Schiedsgericht die Absicht der Parteien, wie sie sich aus dem Vertrag ergibt, in vollem Umfang und in voller Wirkung zu berücksichtigen, und wenn eine Lösung nicht im Vertrag zu finden ist, ist das geltende Recht des

Vertrages anzuwenden. Die Entscheidung des (der) Richter(s) am Schiedsgericht ist für beide Parteien endgültig und für beide Parteien bindend, und keiner Partei steht der Rückgriff auf ein Gerichtsverfahren oder eine andere Befugnis zu, um Revisionen der Entscheidung zu beantragen.

16.3 Unbeschadet des Vorstehenden ist jede Partei jederzeit berechtigt, nach ihrer Wahl und soweit gesetzlich möglich, eine Klage zu erheben oder in einem zuständigen Gericht vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages ein Unterlassungsgebot, eine einstweilige Verfügung oder eine ähnliche Anordnung zur Durchsetzung der in Artikel 6 festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen und/oder der in Abschnitt 19.1 festgelegten nuklearen Nutzungsbeschränkungen zu beantragen oder um Zwischenmaßnahmen oder sichernde Maßnahmen zu ersuchen. Monetäre Schäden sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 16.2 verfügbar.

17. Inspektion und Werksprüfungen

Der Verkäufer wird seine normalen Qualitätskontrollverfahren bei der Herstellung der Produkte anwenden. Der Verkäufer bemüht sich, Anfragen des Käufers nachzukommen, die Werkstests des Verkäufers an Produkten zu beobachten, vorbehaltlich angemessener Zugangsbeschränkungen, wenn eine solche Beobachtung ohne Verzögerung der Arbeit vereinbart werden kann.

18. Software, geleaste Ausrüstung, Ferndiagnoseservice, PCB-Services

Wenn der Verkäufer dem Käufer Software zur Verfügung stellt, gilt der Zusatz zur Software-Lizenz. Wenn der Verkäufer die Ausrüstung des Verkäufers leiht oder die damit verbundenen Dienstleistungen an den Käufer weitergibt, einschließlich der Platzierung der Ausrüstung des Verkäufers auf dem Betriebsgelände des Käufers, um Ferndienste anzubieten, gilt der Zusatz zum Leasing. Wenn der Verkäufer dem Käufer Ferndiagnosedienste zur Verfügung stellt, gilt der Zusatz zum Ferndiagnose-Service. Wenn der Verkäufer dem Käufer PCB-Services zur Verfügung stellt, gilt der Zusatz zu den PCB-Services. Besteht ein Konflikt zwischen diesen "Bedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, Formular AAS 100 (Rev. 1)" und den Bestimmungen eines nach diesem Artikel 18 enthaltenen Zusatzes, so gelten die Bestimmungen des Zusatzes in Bezug auf den anwendbaren Geltungsbereich.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Produkte und Dienstleistungen, die vom Verkäufer verkauft werden, sind nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit irgendeiner nuklearen Einrichtung oder Tätigkeit bestimmt, und der Käufer garantiert, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Produkte oder Dienstleistungen nicht für solche Zwecke nutzen und keinem anderen die Nutzung hierzu erlauben wird. Falls unter Verletzung dieses Artikels eine solche Nutzung erfolgt, lehnt der Verkäufer (und seine Muttergesellschaft, verbundene Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmer) jede Haftung für irgendwelche nuklearen oder sonstigen Schäden, Verletzungen oder Verunreinigungen ab, und zusätzlich zu allen anderen Rechten des Verkäufers wird der Käufer den Verkäufer (und seine Muttergesellschaft, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmer) gegenüber allen solchen Haftungen schadlos halten. Die Zustimmung des Verkäufers zu einer solchen Verwendung wird, falls sie gegeben werden sollte, auf zusätzlichen Bestimmungen und Konditionen beruhen, die der Verkäufer für den Schutz vor nuklearer Haftung als akzeptabel erachtet.

19.2 Der Verkäufer kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an eines seiner verbundenen Unternehmen abtreten oder übertragen oder seine Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Käufers an eine Partei abtreten. Der Käufer stimmt zu, alle Unterlagen auszuführen, die für die Abtretung oder Übertragung des Verkäufers erforderlich sind. Der Verkäufer darf Teile der Arbeit vergeben, solange der Verkäufer dafür verantwortlich bleibt. Die Delegierung oder Abtretung eines oder aller seiner Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag durch den Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers (sofern die Zustimmung nicht unangemessen verweigert wird) ist nichtig.

19.3 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jede Änderung des Eigentums von mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Stimmrechts des Käufers oder eines beherrschenden Anteils am Käufer zu unterrichten. Sollte der Käufer dies nicht tun, so kann der Verkäufer (a) den Vertrag kündigen, (b) den Käufer verpflichten, eine angemessene Leistungsgarantie (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Zahlung) zu erbringen und/oder (c) besondere Kontrollen in Bezug auf die vertraulichen Informationen des Verkäufers zu implementieren.

19.4 Sollte eine Vertragsbestimmung als nichtig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, so bleibt der Rest des Vertrages davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine solche nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die im Wesentlichen die gleiche praktische und wirtschaftliche Wirkung erzielt und gültig und vollstreckbar ist.

19.5 Die folgenden Artikel überdauern die Beendigung oder die Aufhebung des Vertrages: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10,

11, 12, 13, 15, 16, 18, 19 und 20.

19.6 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Eine mündliche oder schriftliche Zusicherung oder Gewährleistung, die nicht in diesem Vertrag enthalten ist, ist für keine der Parteien bindend. Die Rechte, Rechtsbehelfe und Verpflichtungen des Käufers und Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen, die im Rahmen dieses Vertrages verkauft werden, beschränken sich auf die in diesem Vertrag genannten Rechte, Rechtsbehelfe und Verpflichtungen. Keine Änderung, Ergänzung, Aufhebung und kein Verzicht ist für eine der Parteien verbindlich, sofern sie nicht schriftlich vereinbart wurde.

19.7 Soweit in Artikel 15 (Haftungsbeschränkung) und in Abschnitt 19.1 (keine nukleare Verwendung) vorgesehen, gilt dieser Vertrag nur zugunsten der Parteien, und kein Dritter hat ein Recht, eine Bestimmung dieses Vertrages durchzusetzen, sei es unter dem englischen Vertragsrecht (Rechte Dritter) von 1999 oder auf andere Weise.

19.8 Dieser Vertrag kann in mehreren Exemplaren unterzeichnet werden, die zusammen eine einzige Vereinbarung bilden.

20. US-Regierungsverträge

20.1 Dieser Artikel 20 gilt nur, wenn der Vertrag für den direkten oder indirekten Verkauf an eine Behörde der US-Regierung erfolgt und/oder ganz oder teilweise von einer Behörde der US-Regierung finanziert wird.

20.2 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen die Definition von "Commercial-off-the-shelf" ("COTS") oder "Commercial Item" erfüllen, wie diese Begriffe in der Federal Acquisition Regulation ("FAR") 2.101 definiert sind. Soweit die Gesetze "Buy American Act", "Trade Agreements Act" oder andere inländische Präferenzanforderungen auf diesen Vertrag anwendbar sind, ist das Herkunftsland der Produkte unbekannt, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders angegeben. Der Käufer stimmt zu, dass alle vom Verkäufer angebotenen Dienstleistungen vom Dienstleistungsvertrag von 1965 befreit sind (FAR 52.222-41). Der Käufer versichert und stimmt zu, dass dieser Vertrag nicht ganz oder teilweise durch den "American Recovery Reinvestment Act" finanziert wird, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben. Die in diesem Artikel 20 aufgeführte Fassung der anwendbaren FAR-Klausel gilt für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages.

20.3 Wenn der Käufer eine Behörde der US-Regierung ist, so genehmigt der Käufer, wie von FAR 12.302 gestattet, dass alle Absätze von FAR 52.212-4 (mit Ausnahme der unter 12.302 (b) aufgeführten) durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt werden. Der Käufer stimmt ferner zu, dass die Unterabsätze von FAR 52.212-5 nur in dem Umfang gelten, der für den Verkauf von COTS und/oder von Handelsgegenständen und für den Vertragspreis gilt.

20.4 Wenn der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer auf irgendeiner Ebene im Namen einer Behörde der US-Regierung beschafft, stimmt der Käufer zu, dass jedes Produkt und jede Dienstleistung, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht wird, ein "kommerzieller Gegenstand" im Sinne von FAR 2.101 ist und in Übereinstimmung mit FAR Part 12 und in Übereinstimmung mit FAR 52.244-6 bereitgestellt wird, wenn es sich um einen Unterauftrag handelt. Abgesehen von den unten aufgeführten Ausnahmen gelten für diesen Vertrag keine staatlichen Vertragsbedingungen, einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen, die sich auf die Kostenrechnung und das Truth-in-Negotiations-Gesetz beziehen. Wenn die Angemessenheit des Preises nicht durch einen angemessenen Preiswettbewerb festgestellt werden kann, oder wenn Kosten- oder Preisangaben aus anderen Gründen erforderlich sind oder wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung nicht als "kommerzieller Gegenstand" betrachtet werden kann, kann der Verkäufer den Vertrag ohne Vertragsstrafe kündigen und für die bis dahin geleistete Arbeit entschädigt werden. Der Verkäufer stimmt den folgenden FAR-Klauseln zu: (i) 52.222-21 Verbot von getrennten Einrichtungen (Feb. 1999) (ii) 52.222-26, Chancengleichheit (März 2007); (iii) 52.222-35, Chancengleichheit für besonders behinderte Veteranen, Veteranen der Vietnam-Ära und andere geeignete Veteranen (Sep. 2006); (iv) 52.222-36, Fördermaßnahmen für Arbeiter mit Behinderungen (Juni 1998); (v) 52.222-50, Bekämpfung des Menschenhandels (Feb 2009) (22 U.S.C.) 7104 (g)), und (vi) 52.203-13, Ethik- und Verhaltenskodex der Vertragspartner. Jede Software ist ein "kommerzieller Gegenstand“ im Sinne der Definition in 48 C.F.R. 2.101 (ÜLG 1995), bestehend aus "kommerzieller Computersoftware" und "Dokumentation kommerzieller Computersoftware", wie diese Begriffe in 48 C.F.R. 12.212 (SEPT. 1995) verwendet werden. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. 12.212 und 48 C.F.R. 227-7202-1 bis 227-7202-4 (JUNI 1995) erwerben alle Endbenutzer der US-Regierung die Software mit nur den hierin festgelegten Rechten.

20.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jede Bestellung eines Käufers abzulehnen, der auf einer Liste abgelehnter Parteien aufgeführt ist.